



MITTE STRAUBING.

STEUERBERATUNGS-
GESELLSCHAFT MBH

Welche Voraussetzungen muss Ihr Verein erfüllen, um als gemeinnützig anerkannt zu werden?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

in Deutschland gibt so viele Vereine, dass fast jeder einen für seine persönliche Leidenschaft finden kann: sei es Sport, Umweltschutz, Musik oder auch der Kleingarten. Aber Verein ist nicht gleich Verein. So kann der eine etwa nur die Interessen oder Aktivitäten bestimmter Personen fördern (z.B. der Arbeitnehmer eines einzelnen Unternehmens), während sich der andere für die Allgemeinheit einsetzt (z.B. die „Tafeln“, die Lebensmittel verteilen). Dieser Unterschied macht viel aus, denn für gemeinnützige Vereine, die dem Allgemeinwohl dienen, gelten einige steuerliche Besonderheiten. Der Grund hierfür ist, dass der Gesetzgeber das Ehrenamt fördern und stärken möchte.

Um in den Genuss der Vorzüge der Gemeinnützigkeit zu kommen, müssen allerdings einige Voraussetzungen erfüllt sein. Und der Vorstand muss darauf achten, dass die dafür erforderlichen Maßnahmen auch tatsächlich umgesetzt werden. Denn ansonsten kann der Verein die Gemeinnützigkeit - und die damit zusammenhängenden steuerlichen Vorteile - auch wieder verlieren. Auch marktunübliche Gehälter an Leistungsorgane können die Gemeinnützigkeit gefährden.



Ob Ihr Verein die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt und die steuerlichen Vorzüge genießen kann, können Sie mit Hilfe der **Infografik auf der folgenden Seite** ganz unkompliziert selbst herausfinden.

Mit freundlichen Grüßen

Welche Voraussetzungen muss Ihr Verein erfüllen, um als gemeinnützig anerkannt zu werden?

Finden Sie heraus, ob Sie die steuerlichen Vorteile für Ihren Verein in Anspruch nehmen können!

Ist Ihr **Verein** bzw. Ihre Personenvereinigung nicht nur für eine bestimmte Personengruppe zugänglich (z.B. nur für die Mitarbeiter einer bestimmten Firma), sondern **für alle Personen offen**?

Hinweis: Vereine können den Kreis ihrer Mitglieder auf bestimmte Personengruppen beschränken, wenn dies nicht aufgrund des Satzungszwecks erfolgt, sondern z.B. dazu dient, mögliche Schäden abzuwenden (z.B. Begrenzung der Mitgliederzahl wegen der maximalen Kapazität der Sportanlagen).

Ja

Nein

Erfüllt der **Verein** außerdem

- **gemeinnützige Zwecke** (fördert er also die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet) oder
- **mildtätige Zwecke** (unterstützt er Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands Hilfe benötigen) oder
- **kirchliche Zwecke** (fördert er eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist)?

Nein

Ja

Wird der **Vereinszweck**

- **selbstlos** (d.h., dass nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden),
- **ausschließlich** (d.h., dass die Mittel nur für den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweck verwendet werden) und
- **unmittelbar verfolgt** (d.h., dass die Zwecke durch den Verein selbst verwirklicht werden, außer bei Förder- und Spendensammelvereinen)?

Nein

Ja

Enthält die **Satzung**

- die **Voraussetzungen** der Steuerfreiheit,
- die Art des **Vereinszwecks** und
- eine Regelung, wonach das **Vereinsvermögen** bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Steuervergünstigung weiterhin nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird?

Nein

Verfolgt die **Geschäftsführung** die in der Satzung enthaltenen Zwecke auch tatsächlich?

Ja



Die Voraussetzungen für einen gemeinnützigen Verein liegen vor.



Der Verein ist nicht gemeinnützig.



Achtung:

Die Gemeinnützigkeit kann auch **nachträglich noch entzogen** werden, wenn der Verein doch einen vorrangig wirtschaftlichen Zweck verfolgt oder gemeinnütziges Vermögen zweckfremd verwendet! Auch wenn an Leitungsorgane unverhältnismäßig hohe Gehälter gezahlt werden, kann dies die Gemeinnützigkeit gefährden. Eine Marktüblichkeit der Gehälter im Vergleich mit Wirtschaftsunternehmen ist aber ausreichend.

Bei weiter gehenden Fragen
stehen wir Ihnen gerne
zur Verfügung

Für weitere Fragen im Zusammenhang mit Ihrem Verein stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sprechen Sie uns bitte an!